

EHRENORDNUNG DES DJK DIÖZESANVERBANDES PASSAU

§ 1

Der DJK Diözesanverband Passau ehrt selbst, aber auch nach der Ordnung des DJK Bundesverbandes, Mitarbeiter in den Vereinen, Kreisverbänden und im Diözesanverband Für besondere Verdienste und sportliche Leistungen.

§ 2 Auszeichnungen

1. DJK Ehrenzeichen in Bronze
2. DJK Ehrenzeichen in Silber
3. DJK Sportehrenzeichen in Bronze
4. DJK Sportehrenzeichen in Silber
5. Ludwig-Wolker-Relief

§ 3 Verleihungsgründe

- Zu 1. Das DJK Ehrenzeichen in Bronze kann für persönlichen Einsatz und besondere Verdienste um die DJK an Mitarbeiter verliehen werden, die mindestens 10 Jahre der DJK angehören und über 5 Jahre ein gewähltes Amt im Verein, Kreisverband oder im Diözesanverband innehaben.
- Zu 2. Das DJK Ehrenzeichen in Silber kann für hervorragenden Einsatz und besondere Verdienste um die DJK an Mitarbeiter verliehen werden, die mindestens 10 Jahre der DJK angehören und über 10 Jahre ein gewähltes Amt im Verein, Kreisverband oder im Diözesanverband innehaben.
- Zu 3. Ehrung mit dem DJK Sportehrenzeichen in Bronze richtet sich nach den Bestimmungen des DJK Bundesverbandes.
- Zu 4. Ehrung mit dem DJK Sportehrenzeichen in Silber richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des DJK Bundesverbandes.
- Zu 5. Das Ludwig-Wolker-Relief kann für hervorragenden Einsatz und für besondere Verdienste um die DJK verliehen werden und eignet sich besonders für Mitarbeiter, die bereits alle Ehrungen des DJK Diözesanverbandes besitzen.
- die Kosten trägt der Verleiher -
- Zu 6. Der DJK Ehrenbrief des Diözesanverbandes wird für hervorragende Verdienste um die DJK oder für eine wesentliche Förderung einer DJK-Gemeinschaft verliehen. Der Ehrenbrief kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden. DJK Mitglieder sollten Bereits das DJK Ehrenzeichen in Silber besitzen.
- Zu 7. Die DJK Jahresbestennadel wird jährlich für besondere Leistungen in den einzelnen Sportarten bei den Bundesfachwarten beantragt.

§ 4 Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die DJK-Vereine, Kreisverbände sowie die Diözesanvorstandschaft

§ 5 Mit der Verleihung wird eine Urkunde übergeben, die vom Vorsitzenden und dem Geistlichen Beirat unterschrieben ist.
Die Verleihung soll in einer feierlichen Form geschehen.

§ 6 Die Ehrenordnung wurde von der Diözesanvorstandschaft genehmigt.